

## 20. **Gebühren im Immissionsschutz: Mehreinnahmen möglich**

**Das Umweltministerium hat keine hinreichenden Kenntnisse, in welchem Umfang die Gebühren im Immissionsschutz kostendeckend sind. Der Kostendeckungsgrad sollte durch eine Anhebung der relativ niedrigen Gebührensätze erhöht werden. Der LRH begrüßt, dass nunmehr eine Gebühr für die Überwachung von Anlagen eingeführt wird.**

**Die Verwaltung finanziert zum Teil Auslagen in erheblicher Höhe und über längere Zeiträume vor. Das Umweltministerium sollte regeln, in welchen Fällen darauf ein angemessener Vorschuss zu erheben ist.**

**Die im Haushalt geplanten Gebühreneinnahmen lagen regelmäßig deutlich unter den tatsächlichen Einnahmen. Bei der Haushaltsplanung muss der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wahrheit und Klarheit beachtet werden.**

### 20.1 **Einnahmemöglichkeiten müssen ausgeschöpft werden**

Der LRH hat geprüft, ob das Land für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren angemessene Gebührensätze festgelegt hat. Außerdem wurde untersucht, ob die gebührenrechtlichen Einnahmemöglichkeiten vollständig ausgeschöpft wurden.

Das Umweltministerium hat keine hinreichenden Kenntnisse über den Verwaltungsaufwand der gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Nur in Kenntnis dieser Grundlage kann der Ordnungsgeber eine qualifizierte Entscheidung über die Gebührenhöhe und deren Abstufungen treffen. Dabei ist das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren neben dem Verwaltungsaufwand auch der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen ist, den der Antragsteller durch die Genehmigung hat. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der Gebührentarife als auch für deren Anwendung im Gebührenbescheid.

Zudem besteht das haushaltrechtliche Ziel, den Aufwand für das Genehmigungsverfahren so weit wie möglich über Gebühreneinnahmen zu decken.

Das Umweltministerium ist der Auffassung, dass hohe Gebühren für Genehmigungsverfahren Investitionen in Schleswig-Holstein verhindern würden. Der LRH teilt diese Auffassung nicht. Einmalige Gebühren sind

gegenüber den Investitionskosten und laufenden Betriebskosten von untergeordneter Bedeutung.

Das Umweltministerium verfügte über keinen aktuellen Vergleich der Immissionsschutzgebühren mit anderen Bundesländern. Daher hat der LRH an Beispielfällen die Gebührensätze von 9 Bundesländern verglichen. Im Vergleich mit diesen liegen die schleswig-holsteinischen unter dem Durchschnitt. Bei Investitionen bis zu 1 Mio. € werden Gebühren erhoben, die sogar deutlich darunter liegen. Das Land sollte sich bei der fälligen Neufestsetzung der Gebühren am Nachbarland Niedersachsen orientieren.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hatte Schleswig-Holstein in der Vergangenheit keine Gebühren für Überwachungsmaßnahmen festgelegt. Diese sollen ab 2013 eingeführt werden. Sie sollen aber auch hier niedriger bleiben als in anderen Bundesländern.

Positiv ist, dass nun auch Schleswig-Holstein eine Gebühr für Überwachungsmaßnahmen einführen will. Das Gebührenaufkommen hierfür sollte kostendeckend sein. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage des Landes ist das Umweltministerium gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen.

Im Landeshaushalt werden regelmäßig deutlich niedrigere Einnahmen aus den Gebühren im Immissionsschutz geplant, als tatsächlich erzielt werden. Zwischen 2009 und 2012 lagen die tatsächlichen Einnahmen durchschnittlich 1,6 Mio. € pro Jahr über den Planungen. Solche erheblichen Abweichungen sind haushaltsrechtlich unzulässig. Bei der Veranschlagung der Gebühren ist künftig der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wahrheit und Klarheit zu beachten.

Das **Umweltministerium** will unverzüglich die Höhe der Gebühren und die Gebührentatbestände überprüfen. Dabei sollen die Gebühren mit anderen Bundesländern verglichen werden. Das Umweltministerium widerspricht der Darstellung, dass die Gebühren auch in Zukunft bewusst niedrig gehalten werden sollen. Mit der Anpassung vorhandener Gebührensätze und Einführung neuer Gebührentatbestände sei ausdrücklich eine kostendeckende Gebührenanpassung für die behördliche Anlagenüberwachung beabsichtigt. Die geplanten Gebühreneinnahmen sollen zukünftig etwas „mutiger“ im Haushalt veranschlagt werden.

Der **LRH** begrüßt die unverzügliche Überprüfung der Gebühren. Er betont, dass kostendeckende Gebühren nur festgesetzt werden können, wenn die Kosten der Verwaltung bekannt sind.

## 20.2 **Gebühren nach einheitlichen Maßstäben erheben**

Im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) werden die Gebührentarife unterschiedlich angewendet. Das LLUR sollte eine einheitliche Handhabung sicherstellen.

Gebühren können zum einen anhand der Herstellungskosten von Anlagen festgesetzt werden. Durch zu gering angesetzte Herstellungskosten im Planungsstadium bzw. bei Antragstellung werden zu geringe Gebühren festgesetzt. In der Bauphase können die Herstellungskosten steigen. Das Umweltministerium sollte sicherstellen, dass gestiegene Herstellungskosten regelmäßig in die Gebühren einfließen.

Gebühren können zum anderen nach Zeitaufwand für das gebührenpflichtige Verwaltungshandeln festgesetzt werden. Auch hier wird auf Einnahmemöglichkeiten verzichtet. Voraussetzung für die Gebührenerhebung nach Zeitaufwand ist, dass der Zeitaufwand erfasst wird. Das Umweltministerium sollte gewährleisten, dass die für die Bearbeitung aufgewendeten Stunden vollständig erfasst und berechnet werden.

Bei Rahmengebühren sollte der wirtschaftliche Vorteil für den Antragsteller berücksichtigt werden. Der wirtschaftliche Vorteil fließt bislang nicht immer in die Gebühr ein. Die Begründung der Verwaltung, es sei schwierig, den wirtschaftlichen Vorteil zu ermitteln, darf nicht dazu führen, dass auf diesen Gebührenbestandteil weitgehend verzichtet wird. Das Umweltministerium sollte ein Konzept erarbeiten, wie der wirtschaftliche Vorteil ermittelt und in die Festsetzung der Gebühren einbezogen werden kann.

Von der Verwaltung werden zum Teil Auslagen in erheblicher Höhe vorfinanziert. Zu den Auslagen gehören Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Sachverständigengutachten und Reisekosten. Vorfinanziert wird für wenige Monate bis zu mehreren Jahren. Das Land trägt neben dem Zinsverlust auch das Risiko, offene Forderungen nicht realisieren zu können. Das Umweltministerium sollte regeln, in welchen Fällen ein angemessener Vorschuss auf zu erwartende Gebühren und Auslagen zu erheben ist.

Das **Umweltministerium** will eine einheitliche Handhabung der Gebührenerhebung sicherstellen. Dafür sollen die Ermittlung der Herstellungskosten, die Erfassung des Zeitaufwands und die Vorschusspraxis geregelt werden.